

RINGENBACH, Reginald: *Gott ist Musik*. Theologische Annäherung an Mozart. München 1986: Kösel-Verlag. 79 S., geb., DM 17,80.

Reginald Ringenbach, Dominikaner in Lyon, zuletzt Generaldirektor eines Verlags in Paris, versucht im Rahmen einer „musischen Theologie“ die Geschichte, vor allem aber die Bibel „musisch“ zu lesen und zu interpretieren. Dabei ist Mozarts Musik für Ringenbach das Modell für Gottes Musik. Der Autor macht sich „auf die Suche nach dieser fast unerreichbaren Transparenz, die uns Gottes Musik in der menschlichen Musik und durch sie bietet“ (S. 7). Er läßt die Heilsgeschichte Revue passieren, vor allem unter den Begriffen „Frage und Antwort“, „Zweifel und Hoffnung“, „Staunen und Verwunderung“ und immer wieder „Liebe“. Mozart wird als Mensch verstanden, dem Gott die Gabe geschenkt hat zu „hören“ und zu „vermitteln“. Hier meint Ringenbach: „Gott ist Musik. Das heißt aber zugleich, daß er interpretiert werden muß. Er braucht Interpreten; sonst kann seine Musik nicht gehört werden. Gottes allerbesten Interpret ist Jesus von Nazaret“ (S. 23). Mozarts Musik drängt sich nicht auf, sagt Ringenbach und zitiert Karl Barth: „Daher ist Mozarts Musik im Unterschied zu der von Beethoven kein Lebensbekenntnis. Er musiziert keine Lehren und erst recht nicht sich selbst... So drängt er dem Hörer nichts auf, verlangt von ihm keine Entscheidungen und Stellungnahmen, gibt ihn nur eben frei“ (S. 31).

Ringenbach greift das bekannte Mozartwort auf, wonach Leidenschaften, heftig oder nicht, niemals bis zum Ekel ausgedrückt sein dürfen, und daß Musik auch in der schaudervollsten Lage das Ohr niemals beleidigen, sondern dabei vergnügen muß, und meint: „Seine Musik lotet die Abgründe der Verzweiflung des Menschen, seines Leidens, seiner fundamentalen Einsamkeit aus; doch auch hier, ohne Gefallen daran zu zeigen, und ohne jemals diese strahlende Schönheit zu verlieren“ (S. 33). Hat also Mozart Musik „gemacht“, oder war nicht die Musik es, die ihn zu Mozart gemacht hat, fragt der Autor. Mozart empfängt Musik. Daher ist es letztlich Barmherzigkeit, die Mozarts Musik innewohnt, und der Autor exemplifiziert dies an einigen Werken und Opernfiguren Mozarts. „Es ist eine Musik, die schon erhört ist“ (S. 42). „Die Verzeihung, Prüfstein der Liebe, ist in seinem Werk allgegenwärtig, besonders in seinen Opern“ (S. 56). Originell ist es, wenn Ringenbach zum Schluß die Offenbarung in der Sprache der Musik beschreibt. Hier wie auch sonst gibt es in diesem Büchlein zahlreiche Passagen, denen man ob des nicht alltäglichen Gedankenganges zustimmen wird, andere auch, bei denen man geneigt sein wird, sie für zu gewagt zu halten. Ringenbachs Arbeit ist sicher eine Bereicherung für Musikfreunde; ob der Untertitel „Theologische Annäherung an Mozart“ einer näheren Prüfung standhalten kann, sei dem Urteil des interessierten Lesers überlassen.

R. Henseler

Kirchenrecht

SCHULZ, Winfried: *Der neue Codex und die kirchlichen Vereine*. Paderborn 1986: Verlag Bonifatius-Druckerei. 116 S., kt., DM 14,80.

Winfried Schulz, Prof. für Kirchenrecht an der Theol. Fakultät Paderborn und zugleich Prof. für Vatikanisches Recht am Päpstlichen Institut beider Rechte der Lateranuniversität in Rom, legt hiermit eine Arbeit vor, die zumindest im deutschsprachigen Raum eine Lücke füllt; denn außer einer summarischen Behandlung in Handbüchern oder Artikeln gibt es noch keine deutschsprachige Abhandlung über die kirchlichen Vereine im neuen Codex Iuris Canonici. Die dem Buch angefügte Literaturliste beweist dies. So wird jeder, der sich mit dem Vereinsrecht befassen muß oder Mitglied eines kirchlichen Vereins ist, froh sein, aus diesem Büchlein erfahren zu können, ob sich gegenüber dem alten Recht Wesentliches geändert hat, ob und wie etwa Statuten geändert werden müssen, wie es mit dem Rechtsstatus der Vereine bestellt ist oder was für zukünftige Vereinsgründungen zu beachten ist. Das Buch ist klar gegliedert: Nach der einleitend behandelten Frage, was denn unter einem kirchlichen Verein zu verstehen sei, wendet sich ein 1. Kapitel den kirchlichen Vereinen vor dem Inkrafttreten des CIC/1983 zu, während Kapitel 2 die vereinsrechtlichen Kategorien des neuen Codex aufführt. Interessant ist Kapitel 3, in dem es um die Zuordnung der bestehenden kirchlichen Vereine zu vereinsrechtlichen Kategorien des neuen Codex geht. Ein Schlußwort stellt die Faktoren „Freiheit und Bindung“ als Wesenskomponenten des kirchlichen